

Satzungsänderungen zum 01.01.2017

Beschlossen in der außerordentlichen Vertreterversammlung am 17. November 2016

		Alte Fassung	Neue Fassung
1.	§ 16 Abs. (1), Satz 2	Der Geschäftsanteil beträgt 800,00 Euro.	Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 Euro.*)
2.	§ 16 Abs. (3)	Der Pflichtanteil muss innerhalb von 32 Monaten ab Zulassung des Beitritts eingezahlt sein, vor Ablauf dieser Frist jedoch bei Überlassung einer Wohnung. Er ist in monatlichen Raten von mindestens 25,00 Euro einzuzahlen.	Der Pflichtanteil muss innerhalb von 34 Monaten ab Zulassung des Beitritts eingezahlt sein, vor Ablauf dieser Frist jedoch bei Überlassung einer Wohnung. Er ist in monatlichen Raten von mindestens 30,00 Euro einzuzahlen.
3.	§ 16 Abs. (4) Satz 2	Sie sind bei der Übernahme innerhalb von 3 Jahren in gleichbleibenden Teilbeträgen von 25,00 Euro einzuzahlen.	Sie sind bei der Übernahme innerhalb von 34 Monaten in gleichbleibenden Teilbeträgen von 30,00 Euro einzuzahlen.
4.	§ 18 Abs. (1) Satz 3	Die Haftsumme beträgt 800,00 Euro.	Die Haftsumme beträgt 1.000,00 Euro.
5.	§ 16 Abs. (6)	Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 200.	Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 100.
6.	§ 39 Abs. (2), Satz 1	Der Gewinnanteil darf 5% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.	Der Gewinnanteil darf für den ersten Anteil (Pflichtanteil) 5% des Geschäftsguthabens dieses Anteils nicht übersteigen. Der Gewinnanteil für den zweiten und weitere Anteile darf 2% des Geschäftsguthabens dieser Anteile nicht übersteigen.
7.	§ 29 Abs. (2), Satz 2	Auf je angefangene 150 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen.	Auf je angefangene 200 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen.
8.	§ 27 a)	Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,	Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung sowie den Erwerb von Grund und Boden,
9.	§ 29 Abs. (3), Satz 1	Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, die Amtszeit eines Ersatzvertreters mit dem Wegfall des Vertreters.	Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters.

*) Ausstehende Einzahlungen sind innerhalb von 25 Monaten einzuzahlen, also durchschnittlich 8,00 EUR pro Monat.

Auf Anfrage übersenden wir Ihnen gerne unserer Satzung. Sie finden sie auch im Internet unter www.wg-goe.de.